

Brede & Wulf
Steuerberater

Brenscheder Str. 43 b
44799 Bochum

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

eurobits e.V.
Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
Bochum

Lise-Meitner-Allee 4

44801 Bochum

Finanzamt: Bochum-Süd

Steuer-Nr: 350/5702/3739

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung


Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Unternehmens

eurobits e.V.
Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
Bochum

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Bochum, den 02. August 2023



Brede & Wulf
Steuerberater

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG (gerafft) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

eurobits e.V.
 Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
 Bochum
 Bochum

	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn/ Verlust
	EUR	EUR	EUR
Ideeller Bereich	36.850,00	2.730,42-	34.119,58
Ertragsteuerneutrale Posten	6.000,00		6.000,00
Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	347.038,91	298.899,42-	48.139,49
Andere ertragsteuerepflichtige wirtschaftl. Geschäftsbetriebe	46.232,58	45.583,27-	649,31
SUMME	436.121,49	347.213,11-	88.908,38

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

eurobits e.V.
 Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
 Bochum
 Bochum

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Sonstige Anlagen und Ausstattung		3.925,00	0,00
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	17.500,00		17.500,00
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.800,00</u>		<u>1.800,00</u>
		19.300,00	19.300,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Kasse, Bank			
		122.234,69	37.554,57
Sonstige Aktiva		303,26	0,00
		<hr/>	<hr/>
		145.762,95	56.854,57
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

eurobits e.V.
Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
Bochum
Bochum

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Ergebnisvorträge		
1. Ergebnisvortrag allgemein	56.854,57	60.004,68
II. Jahresergebnis	88.908,38	3.150,11-
	<hr/>	<hr/>
	145.762,95	56.854,57
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

eurobits e.V.
 Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
 Bochum
 Bochum

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge		36.850,00	23.250,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Übrige Ausgaben		2.730,42	7.463,18
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>34.119,58</u>	<u>15.786,82</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		6.000,00	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>6.000,00</u>	<u>0,00</u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen		347.038,91	284.107,36
2. Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen	72.276,44		137.417,63
3. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	134.886,81		101.953,67
Soziale Abgaben	58.777,74		46.808,58
4. Abschreibungen Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	941,89		3.100,25
5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>32.016,54</u>		<u>29.141,62</u>
		298.899,42	318.421,75
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>48.139,49</u>	<u>34.314,39-</u>
Übertrag		88.259,07	18.527,57-

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

euobits e.V.
 Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
 Bochum
 Bochum

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		88.259,07	18.527,57-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>48.139,49</u>	<u>34.314,39-</u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		46.232,58	44.274,24
2. Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen	41.741,07		26.999,38
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.842,20</u>		<u>1.897,40</u>
		45.583,27	28.896,78
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>649,31</u>	<u>15.377,46</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>649,31</u>	<u>15.377,46</u>
		_____	_____
E. JAHRESERGEBNIS		<u><u>88.908,38</u></u>	<u><u>3.150,11-</u></u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

eurobits e.V.
 Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
 Bochum
 Bochum

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
405	Betriebsausstattung		3.925,00	0,00
	Beteiligungen			
517	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		17.500,00	17.500,00
	Sonstige Ausleihungen			
555	Geleistete Kautionen		1.800,00	1.800,00
	Kasse, Bank			
945	SpK Bochum 334 081 113	52.273,29		12.538,27
946	Sparkasse Bochum 334 328 08	49.961,30		25.016,30
947	Sparkasse Bochum ewa	<u>20.000,10</u>		<u>0,00</u>
			122.234,69	37.554,57
	Sonstige Aktiva			
1681	Kreditkartenabrechnung		303,26	0,00
	Summe Aktiva		<u>145.762,95</u>	<u>56.854,57</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

eurobits e.V.
Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
Bochum
Bochum

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ergebnisvortrag allgemein			
1080	Ergebnisvortrag allgemein		56.854,57	60.004,68
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		88.908,38	3.150,11-
	Summe Passiva		<u>145.762,95</u>	<u>56.854,57</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

eurobits e.V.
Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
Bochum
Bochum

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		36.850,00	23.250,00
Übrige Ausgaben				
2753	Versicherungen, Beiträge	1.000,00-		3.638,33-
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>1.730,42-</u>		<u>3.824,85-</u>
			2.730,42-	7.463,18-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		6.000,00	0,00
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen				
6570	Zuschüsse (EFRE)	327.005,86		158.875,11
6571	Zuschüsse Kooperationspartner	0,00		26.100,00
6572	Zuschüsse (Insicht)	33,05		99.132,25
6573	Zuschüsse (ewa)	<u>20.000,00</u>		<u>0,00</u>
			347.038,91	284.107,36
Ausgaben für bezogene Leistungen				
6680	Bezogene Leistungen (Regiocall)	39.003,74-		38.442,77-
6681	Bezogene Leistungen (Insicht)	112,02-		97.850,55-
6682	Bezogene Leistungen (Cyberwehr)	25.077,29-		1.124,31-
6683	Bezogene Leistungen (EWA)	<u>8.083,39-</u>		<u>0,00</u>
			72.276,44-	137.417,63-
Löhne und Gehälter				
6700	Löhne und Gehälter	120.997,79-		86.324,45-
6720	Vermögenswirksame Leistungen	180,00-		270,00-
6725	Erstattungen AAG	2.861,58		338,71
6755	Abgeführte Lohnsteuer	<u>16.570,60-</u>		<u>15.697,93-</u>
			134.886,81-	101.953,67-
Soziale Abgaben				
6750	Gesetzliche Sozialaufwendungen	58.412,62-		46.808,58-
6751	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>365,12-</u>		<u>0,00</u>
			58.777,74-	46.808,58-
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
6780	Abschreibungen auf Sachanlagen	691,99-		0,00
6785	Sofortabschreibung GWG	<u>249,90-</u>		<u>3.100,25-</u>
			941,89-	3.100,25-
Übertrag			120.275,61	10.614,05

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

eurobits e.V.
 Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit
 Bochum
 Bochum

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		120.275,61	10.614,05
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
6800 Sonstige betriebliche Aufwendungen	18,10-		1.404,70
6801 Werbung	3.656,28-		2.177,80-
6805 Bewirtungskosten (abzugsfähig)	420,00-		21,50-
6810 Reisekosten (Vorstand/ Beirat)	944,55-		3.570,80-
6815 Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	0,00		24,00-
6820 Reisekosten Arbeitnehmer	0,00		50,00-
6821 Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	196,74-		775,28-
6822 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	263,61-		508,10-
6825 Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	0,00		74,70-
6831 Strom	0,00		55,83-
6834 Sonstige Raumkosten	140,25-		0,00
6835 Gema-Gebühren	73,44-		71,12-
6839 Miete, Pacht	11.484,94-		11.200,00-
6840 Verwaltungskosten	0,00		4.197,80
6841 Porto, Telefon	4.555,39-		2.757,33-
6842 Bürobedarf	524,54-		1.090,13-
6843 EDV (Wartung/Website/Lizenzen)	4.328,83-		5.709,58-
6844 Nebenkosten Geldverkehr	356,45-		276,15-
6845 Geschenke (abzugsfähig)	113,13-		73,39-
6864 Rechts- und Beratungskosten	<u>4.940,29-</u>		<u>6.308,41-</u>
		32.016,54-	29.141,62-
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Einnahmen aus Umsatzerlösen			
8030 Erlöse 19%/16% USt (Security Summit)	21.539,00		19.040,00
8031 Erlöse 19%/16% (ecso-Lable)	6.743,50		5.391,00
8032 Erlöse 19%/ 16% USt (Kompetenzzentrum)	0,00		2.588,24
8033 Erlöse Sponsoring (Sonstiges)	<u>17.950,08</u>		<u>17.255,00</u>
		46.232,58	44.274,24
Ausgaben für bezogene Leistungen			
8200 Bezogene Leistungen (security summit)	23.728,67-		12.462,41-
8201 Bezogene Leistungen (ecso)	10.550,00-		2.161,52-
8202 Bezogene Leistungen (Kompetenzzentrum)	0,00		5.061,75-
8203 Bezogene Leistungen (Sonstiges)	<u>7.462,40-</u>		<u>7.313,70-</u>
		41.741,07-	26.999,38-
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
8308 Verwaltungskosten	0,00		4.197,80-
8378 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	1.786,65-		1.533,01-
8379 Umsatzsteuer Vorjahr	<u>2.055,55-</u>		<u>3.833,41</u>
		3.842,20-	1.897,40-
JAHRESERGEBNIS			
Jahresergebnis		88.908,38	3.150,11-

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf --1.000.000,00-- €¹⁾ (in Worten: --eine Million-- €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss einght. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.